JUNGE KIRCHE SPEYER | Webergasse 11 | 67346 Speyer

Antrag Nr. 6
Antragstellende: Diözesanleitung

Satzungsänderung „Diözesankonferenz“

Neu:

§19 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der Diözese

(1) Der Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE besteht aus allen Mitgliedern die in JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien oder dem Zusammenschluss der Einzelmitglieder der JUNGEN KIRCHE SPEYER in der Diözese Speyer gemeldet sind.

(2) Eine JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei, die Mitglied im Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER werden will, stellt einen Antrag auf Aufnahme an die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.

(3) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanrat und die Diözesanleitung.

§20 Die Diözesankonferenz

(1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Verbandes.

(2) Zur Diözesankonferenz gehören:

1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:
   a) zum Beginn der Diözesankonferenz mindestens 14 Jahre alt
   b) mindestens 10 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz angemeldet

2) Beratend:
   a) die Diözesanreferenten und die Diözesanreferentinnen
   a) die berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözesanleitung
   b) ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
   c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bistumsleitung
   d) - i) weggefallen

alte Abschnitte (3) + (4) gestrichen

Neu3) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

Neu(4)Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesanleitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein, führt die Diözesankonferenz durch und leitet die Sitzung. Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mind. 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss durchgeführt werden, wenn mehr als 15 der über 14jährigen aktiven Mitglieder oder der Diözesanrat dies beantragen.
Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

JUNGE KIRCHE SPEYER
Webergasse 11
67346 Speyer

Tel. 06232 102338
Fax 06232 102406

junge-kirche-speyer.de
info@junge-kirche-speyer.de

Liga Bank Speyer
IBAN DE29 7509 0300 0000 0636 22
BIC GENODEF1M05

(5) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm
1) Beschlussfassung über die Diözesansatzung und die Geschäftsordnung
2) Beschlussfassung über die gemeinsamen Veranstaltungen
3) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
4) Gründung von Gesellungs- und Arbeitsformen des Diözesanverbandes
5) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
6) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanrates und der Sachausschüsse
7) Entgegennahme des Finanz- und des Finanzprüfberichtes
8) Erteilung der Entlastung der Diözesanleitung
9) Wahl der Diözesanleitung
10) Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
11) Wahl der Diözesanratsmitglieder
12) Erteilung der Entlastung des Diözesanrates
13) Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung
14) Abwahl von Mitgliedern des Diözesanrates

(6) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.
(7) Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes der JUNGEN KIRCHE SPEYER ist die Diözesankonferenz vier Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Abwahlen die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen des Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Diözesanverbandes die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(8) Die Diözesansatzung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Diözesanvorstandes des BDKJ

Angenommen
13/14 Ja-Stimmen
0/14 Nein-Stimmen
1/14 Enthaltungen